GESCHÄFTSORDNUNG des Verbandes der Südtiroler Kleintierzüchter Genossenschaft und landwirtschaftliche Gesellschaft

Die nachstehende Geschäftsordnung wurde vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 9.11.2019 beschlossen. Diese Geschäftsordnung wir der Vollversammlung am 12.03.2022 zum Beschluss vorgelegt. Die Geschäftsordnung ergänzt das geltende Statut. Die Mitglieder sind somit gemäß Art. 7 des Genossenschaftsstatutes verpflichtet, diese Geschäftsordnung zu befolgen.

Art. 1

Die Mitglieder des Verbandes haben sich grundsätzlich an die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu halten, um die Förderungsarbeit des Verbandes besser zu gewährleisten.

Art.2 Der Geschäftsanteil

Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteiles wird von der ordentlichen Vollversammlung festgesetzt, wobei folgende Kriterien ausschlaggebend sind:

> Die Anzahl der Herdebuchtiere und/oder der Masttiere.

Grundsätzlich erfolgt die Angleichung der Geschäftsanteile alle 5 Jahre. Sofern keine erheblichen Veränderungen im Tierbestand eingetreten sind, kann der Verwaltungsrat beschließen, von einer Angleichung Abstand zu nehmen.

Der Geschäftsanteil darf die gesetzlich vorgesehene Mindesthöhe nicht unterschreiten und das vom Gesetz zulässige Höchstmaß nicht überschreiten.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur möglich, wenn der Verwaltungsrat seine Zustimmung gibt.

Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Geschäftsanteile im Nominalwert.

Die Höhe eines Geschäftsanteils beträgt 5,00€ (Beschluss Vollversammlung vom 12.03.2005). Die Anzahl der zu zeichnenden Geschäftsanteile richtet sich nach Art und Anzahl der Tiere:

>Schafe/ Ziegen/ Schweine: bis zu 10 Tiere 8 Geschäftsanteile

>Schafe/ Ziegen/Schweine: alle weiteren zehn Tiere 6 weitere Geschäftsanteile

>Rind/Pferd: je Tier 8 Geschäftsanteile

Maximaler Höchstbetrag von Geschäftsanteilen ist 400,00€

Art. 3 Die Zuchtvereine

In der Regel sind die Mitglieder in den örtlichen Zuchtvereinen Mitglied und werden über den Vereinsobmann betreffend Zucht, Körungen und Vermarktung informiert. Der einzelne Züchter, der nur im Verband Mitglied ist muss sich selbst über die verschiedenen Tätigkeiten informieren. Die Zuchtvereine müssen an den Verband einen schriftlichen Antrag um Aufnahme stellen und dabei das Protokoll über den Beschlussantrag oder Gründungsprotokoll und das Vereinsstatut mitschicken.

Aufgaben der Zuchtvereine:

- a) die Durchführung von Körungen und/oder der Leistungskontrolle;
- b) die Kontaktpflege zwischen Zuchtverband und dem Verein;
- c) die Abhaltung von züchterischen Veranstaltungen;
- d) Organisation/Sammlung von Vermarktungstieren;
- e) Mithilfe bei Versteigerungen und Verbandsveranstaltungen;
- f) Mithilfe beim Mitgliedsbeitrag und der Mitgliederbetreuung;
- g) Von der jährlich abgehaltenen Vereinsvollversammlung muss ein Protokoll an das Verbandsbüro gesendet werden;
- h) Betreuung der Jungzüchter;

Art. 4 Jungzüchterclub

Der Jungzüchterclub gilt als landesweite Interessenvereinigung und hat seinen Sitz beim Verband der Kleintierzüchter. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Land, kann aber aus organisatorischen Gründen in drei Teile WEST, MITTE, OST eingeteilt werden. Die Jungzüchter selbst sind bei den örtlichen Vereinen angesiedelt und werden von diesen betreut. Jungzüchter, die kein ordentliches Mitglied sind, zahlen keinen Geschäftsanteil und keinen Mitgliedsbeitrag. Je nach Alter werden die Jungzüchter in 2 Kategorien eingeteilt:

- > 1. Kindergruppe Alter 10-18 Jahre
- > 2. Jugendgruppe Alter 19-30 Jahre

Zweck des Jungzüchterclubs:

- Förderung der Interessen und Freude an der Kleintierzucht
- Weiterbildung in verschiedenen Bereichen der Tierzucht
- Austausch von Erfahrungen
- Organisation von Veranstaltungen und Lehrfahrten
- Kontakt mit anderen Jungzüchtervereinigungen

Art. 5 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer nimmt an der Vollversammlung und an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Es ist Aufgabe des Geschäftsführers, die Beschlüsse des Verwaltungsrates durchzuführen. Davon ausgenommen sind jene Fälle, für welche die genannten Verwaltungsorgane ausdrücklich anders entscheiden. Der Geschäftsführer leitet und überwacht die Angestellten des Verbandes. Seine Kompetenzen werden im Übrigen durch eine entsprechende Dienstordnung und/oder Arbeitsvertrag festgelegt. Der Geschäftsführer wird bei allen Verwaltungsratssitzungen, Züchterausschusssitzungen, Vermarktungsausschusssitzungen eingeladen und er übernimmt die Aufgabe das Protokoll zu erstellen. Sollte der Geschäftsführer fehlen wird diese Aufgabe an das jüngste Mitglied des Verwaltungsrates übergeben. Der Geschäftsführer darf kein Verwaltungsratsmitglied sein.

Art. 6 Der Züchterausschuss

Bei Beginn einer Amtsperiode legt der Verwaltungsrat die Anzahl der Züchterausschüsse fest, sowie die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Züchterausschuss. Der Verbandsobmann ist automatisch in jedem Züchterausschuss außer es wurde vom Verwaltungsrat anders beschlossen. Stimmengleichheit ist die Stimme des Verbandsobmannes ausschlaggebend. Der Geschäftsführer wird in Absprache mit dem Züchtervertreter bez. Vorsitzenden des Züchterausschuss den Ausschuss einberufen und die Tagesordnung erstellen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst. Der Geschäftsführer hat im Züchterausschuss kein Stimmrecht. Der Züchterausschuss kann in den Bereichen Rasse und Rassenbeschreibung, Rassenbeurteilung, Organisation von Körungen, Ausstellungen Entscheidungen treffen. Zu bindende allen anderen Themen Züchterausschuss eine beratende Funktion, außer der Verwaltungsrat überträgt ihm spezifische Aufgaben.

Die Züchterausschüsse sollten in einer vom Verwaltungsrat getrennten Sitzung abgehalten werden. Es muss ein Protokoll verfasst werden und dieses dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Amtsdauer des Züchterausschusses ist jener des Verwaltungsrates identisch und beträgt 3 Jahre. Den Vorsitz im Züchterausschuss soll immer ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates führen.

Die nationale Technische Kommission beim Nationalverband ist die Übergeordnete Institution zum Züchterausschuss.

Zuständigkeitsbereich des Züchterausschusses:

Der Züchterausschuss unterstützt und berät den Verwaltungsrat in züchterischen und organisatorischen Angelegenheiten:

Im Besonderen obliegen dem Züchterausschuss folgende Kompetenzen:

- Definition des Zuchtziels: Erarbeitung von Maßnahmen und Strategien zum Erreichen derselben.
- Kontrolle des Zuchtprogrammes unter besonderer Beachtung der Linienvielfalt, Erhaltung von gefährdeten Rassen, Einhaltung des Zuchtziels und Ausschluss von Erbfehlern.
- Ausarbeitung von Maßnahmen zur Motivation der Mitglieder.
- Ausarbeitung von Vorschlägen um die Beratung zu verbessern.
- Festsetzten von Mindestanforderungen bei landesweiten Ausstellungen und Versteigerungen.
- Die Behandlung und Bearbeitung von für die Rasse wichtigen Themen;
- Behandlung von neuen Rassen oder Rassenschlägen
- Ernennung und Ausbildung der Bewertungskommission
- Bei rassenspezifischen Themen soll vorab in einem sogenannten "Züchterstammtisch" die Themen besprochen werden und dann erst der Züchterausschuss darüber abstimmen. Zur Züchterausschusssitzung kann ein spezifischer Rassenvertreter eingeladen werden.
- Der Züchterausschuss hat keine Befugnis zu wirtschaftlichen Themen, Kosten, Preisgestaltung.

Art. 7 Der Vermarktungsausschuss

Zu Beginn einer Verwaltungsperiode bestimmt der Verwaltungsrat ob die Ernennung eines Vermarktungsausschusses notwendig ist. Der Anzahl der Vertreter im Vermarktungsausschuss wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Themenbezogen können im Vermarktungsausschuss auch Mitarbeiter oder Berater angehört werden. Aufgaben des Vermarktungsausschusses:

- Koordination der Vermarktung
- > Festlegung der Auszahlungspreise
- Festlegung der Verkaufspreise
- Überwachung der Qualitätskriterien
- > Erstellung und Überprüfung Qualitätsprogramme
- Festlegung von Verkaufsveranstaltungen, Aktionen und Events
- Verwaltung des Schlachthofes
- Begutachtung von möglichen Investitionen im Schlachthof
- Marketing und Werbemaßnahmen für den Verkauf

Art. 8 Rechte von NICHT-Mitgliedern

Nichtmitglieder dürfen an den Verband der Südtiroler Kleintierzüchter Waren liefern, sofern diese benötigt werden und den Qualitätsanforderungen entsprechen. Für die sogenannte Lieferung auf Ehre werden die doppelten Transportkosten und Vermarktungskosten berechnet.

Nichtmitglieder dürfen nicht Zuchttiere auf die Versteigerung bringen.

Die Nichtbeachtung dieser Geschäftsordnung kann im Sinne der Verbandsstatuten den Ausschluss des Züchters vom Verband und von der örtlichen Genossenschaft zur Folge haben.

²) Der verfasste Text gilt sowohl für weibliche und männliche Bezeichnung gleichwertig.